

Neue Arbeitsstättenregeln kurz informiert!

	Neu	Bezug
Bezeichnung	<p style="text-align: center;">ASR A3.4 „Beleuchtung“ vom Juni 2011 1. Änderung Sept.2013</p>	<p>§ 3a Abs.1 ArbStättV und der Punkt 3.4 Abs.1, 2 und Punkt 3.5 Abs. 2 des Anhanges (ASR 7/3 und ASR 41/3 entfällt)</p>
Anwendung	<p>Anwendung auf die natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten in Gebäuden und fliegenden Bauten oder im Freien, soweit dem betriebstechnische Gründe nicht entgegenstehen, z. B. in Räumen mit Fotolaboren und in Gasträumen. Betriebstechnische Besonderheiten können die Nichtanwendung bestimmter Anforderungen dieser ASR begründen → Gefährdungsbeurteilung.</p>	
Wichtige Begriffe	<p>Neue Begriffe u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>„Beleuchtungsstärke“</u> Definition geändert in Anlehnung an DIN EN 12464 • <u>„Bereich des Arbeitsplatzes“</u> setzt sich zusammen aus den Arbeitsflächen , den Bewegungsflächen und den Stellflächen • <u>„Umgebungsbereich“</u> - räumlicher Bereich, der sich direkt an einen Bereich oder mehrere Bereiche von Arbeitsplätzen anschließt oder durch die Raumwände oder Verkehrswege begrenzt wird. • <u>„Teilfläche“</u> ist eine Fläche mit höherer Sehanforderung • <u>„Tageslichtquotient“</u> - Verhältnis Beleuchtungsstärke Innenraum zur Beleuchtungsstärke im Freien bei bedecktem Himmel 	
Wichtige Neuerungen	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der Forderung nach ausreichend Tageslicht: <ul style="list-style-type: none"> - Tageslichtquotient am Arbeitsplatz > 2 %, bei Dachoberlichtern > 4 %, oder - Verhältnis von lichtdurchlässiger Fläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1 : 10 (entspricht ca.1 : 8 Rohbaumaße) • Der Bereich der Arbeitsstätte setzt sich zusammen aus dem Arbeitsplatz mit möglichen Teilflächen und dem Umgebungsbereich. Dementsprechend kann die Beleuchtungsstärke gestuft nach Sehaufgabe eingerichtet werden. • Die Beleuchtungsstärke im Umgebungsbereich darf unter dem Wert des Arbeitsplatzes liegen. Bei Beleuchtungsstärken über 500 lx ist es zulässig, diese nicht am gesamten Arbeitsplatz, sondern nur auf den für die Sehaufgabe relevanten Teilflächen zu erreichen. Beim Umgebungsbereich muss die mittlere Beleuchtungsstärke mindestens 300 lx betragen. Die minimale Beleuchtungsstärke dagegen, darf das 0,5 fache der mittleren Beleuchtungsstärke des Umgebungsbereichs nicht unterschreiten. • In Tabelle 1 genannten Beleuchtungsstärken sind Mindestwerte, höhere Anforderungen können auf Grund individueller Gegebenheiten notwendig werden. • Ausnahmenmöglichkeit bei bestehenden Arbeitsplätzen festgeschrieben, dann ist eine Beurteilung mittels Gefährdungsbeurteilung erforderlich. • Es ist ein Farbwiedergabeindex für die Lampen vorgegeben, um die gute Erkennbarkeit auch von Sicherheitszeichen und –farben zu gewährleisten. • Forderung nach einer regelmäßigen Instandhaltung und der Schaffung eines sicheren Zugangs für diese Arbeiten. • Anforderungen an Beleuchtungsmessgeräte zur orientierenden Messung sowie der Durchführung von Messungen. • Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen: spezielle Mindestwerte der Beleuchtungsstärken auf Baustellen 	